

DIE GEHÖFERSCHAFTEN

(ERBGENOSSENSCHAFTEN)

IM

REGIERUNGSBEZIRK TRIER.

VON

G. HANSSEN.

AUS DEN ABHANDLUNGEN DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
ZU BERLIN 1863.



BERLIN.

GEDRUCKT IN DER BUCHDRUCKEREI DER KÖNIGL. AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN.

1863.

—
IN COMMISSION BEI F. DÜMLER'S VERLAGS-BUCHHANDLUNG
HARRWITZ UND GOSSMANN.

Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 30. April 1863. Die Seitenzahl bezeichnet die laufende Pagina des Jahrgangs 1863 in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der Königl. Akademie der Wissenschaften.

So weit wir die allgemeine Agrarverfassung der germanischen und skandinavischen Dorfschaften rückwärts von den Zuständen, wie sie sich bis zu der gänzlichen Umgestaltung der Feldmarken durch die sogenannte Verkoppelung oder Separation erhalten haben, bis in das Mittelalter verfolgen und aus Gesetzen, Weisthümern, Urkunden, Dorfswillkühren und anderen Quellen aufassen können, finden wir die Äcker und Wiesen zwar in Gemenglage und dem Flurzwange sammt der gemeinsamen Hütung unterworfen, aber doch im Sondereigenthum der einzelnen Markgenossen, die übrigen Ländereien der Feldmark dahingegen, namentlich die Weiden und Waldungen im Gesamteigenthum der ganzen Markgenossenschaft mit ideellen Nutzungsrechten der Einzelnen nach dem Verhältnisse ihres privativen Besitzes an Äckern und Wiesen. —

Ob nun das Sondereigenthum an den Äckern und Wiesen sogleich bei der ersten agrarischen Niederlassung unserer Vorfahren mit Gründung der Dörfer und Einrichtung der Dorffeldmarken entstanden, oder ob dieselben ursprünglich gleichfalls im Gesamteigenthum gewesen und aus diesem erst im Laufe der Zeiten ausgeschieden, darüber wird unter Zugrundelegung der bekannten Nachrichten des Caesar und des Tacitus über das Agrarwesen der alten Germanen noch immer lebhaft gestritten, indem die ihrer Fassung nach unzweideutigen Mittheilungen Caesars als der inneren Wahrscheinlichkeit entbehrend von Manchen angefochten, und die allerdings weniger klaren, auch durch die Varianten einer Stelle unsicher gewordenen Sätze des Tacitus verschieden ausgelegt und als Beweis für die eine wie für die andere Ansicht angeführt worden.

Der Entscheidung näher wird diese Streitfrage geführt werden können durch den Nachweis, daß ein Gesamteigenthum an Äckern und Wiesen in der einen oder anderen Gegend noch in historischer Zeit existirt hat oder gar noch gegenwärtig existirt. Denn was so als Ausnahme dasteht, berechtigt nach der Natur dieses Verhältnisses allerdings zu der Schlußfolgerung, daß es nicht ursprünglich eine isolirte Erscheinung gewesen, sondern nur aus dem ursprünglich allgemeinen Vorkommen sich erhalten hat. Hier bietet sich noch ein weites, bis jetzt wenig kultivirtes Feld für zwar mühsame aber auch ergiebige historisch-statistische Forschungen dar, zu welchen die folgenden Blätter einen Beitrag zu liefern und weitere Anregung zu geben bestimmt sind. —

Unter dem Namen von Gehöferschaften, Erbgenossenschaften oder Erbschaften bestehen noch jetzt in den Kreisen Trier, Merzig, Ottweiler, S. Wendel und Saarburg und bestanden noch bis vor wenigen Jahrzehnten in weit größerer Ausdehnung in diesen wie in den benachbarten Kreisen agrarische Genossenschaften mit dem Gesamteigenthum ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Äckern, Wiesen, sogenannten Wildländereien und Waldungen, unter periodischem Wechsel der Interessenten im Besitze von Ländereien auf Grund erneuerter Verloosungen, soweit nicht eine gemeinsame Nutzung derselben Statt findet (1). —

(1) Über diese merkwürdige Agrarverfassung fand ich in einem Aufsätze des verst. Hohenheimer Direktors Schwerz „Beiträge zur Kenntniß der Landwirtschaft in der Gebirgsgegend des Hundsrücks“, abgedruckt in dem 1831 erschienenen 27. Bande der Mögliner Annalen, die erste, wenngleich unvollständige, so doch zum Verständniß der Sache genügende Auskunft und benutzte dieselbe zu Untersuchungen über das Agrarwesen der Vorzeit, welche im 3. und 6. Bande des neuen staatsb. Magazins (1833 und 1836) veröffentlicht worden sind. Schwerz selber betrachtet die ganze Einrichtung nur mit den ökonomischen Blicken der Gegenwart, indem er dieselbe als ein unsinniges Rechtsverhältniß und eine tolle Haushaltung bezeichnet. Die zufällig im vorigen Jahre erhaltene Nachricht, daß die Gehöferschaften jetzt ihrer gänzlichen Auflösung entgegen gingen, erregte den Wunsch in mir, über dieselben, so lange es noch möglich sei, genauere Kenntniß zu erlangen. Dies ist mir durch Vermittelung des Departements-Chefs für die Landescultursachen an der Regierung zu Trier, Herrn Regierungsrath Beck gelungen, welcher die Güte gehabt hat, darüber Berichte von Lokalbeamten und anderen Sachkundigen aus den betreffenden Gegenden zur Beantwortung der von mir aufgestellten Fragen einzuziehen. Bei dieser Gelegenheit ist mir auch eine Abhandlung des Herrn Landraths v. Briesen über die Gehöferschaften im Kreise Merzig, welche einen Abschnitt seiner urkundlichen Geschichte des Kreises Merzig

Ursprünglich fiel der „Bann“ d. i. das ganze Territorium der Gehöferschaft mit der Feldmark des Dorfes zusammen und es war die Gehöferschaft nichts anderes als die Markgenossenschaft selber. Jeder Markgenosse oder Gehöfer hatte an den Ackerländereien, Wiesen, Weiden, Holzungen, einen gleichen ideellen Antheil, welcher in Verbindung mit seinem Gehöfte im Dorfe seine Hufe ausmachte.

Die erste Beschränkung ihres agrarischen Gebietes mögen die Gehöferschaften da erlitten haben, wo, nachdem das bäuerliche Eigenthum zum Colonat herabgesunken, Klöster, Ritter u. s. w. durch Einziehung und Niederlegung von Hufen gutsherrliche Höfe gründeten, welche mit ihren Länderei-Antheilen aus dem gehöferschaftlichen Nexus schieden. Dazu kam, daß die Gehöfer selber allmählig Ackergewanne und Wiesengründe — anfangs wohl nur die besten oder nächsten — zu privativen Ländereien unter sich austheilten.

Während so der Bann der Gehöferschaft durch Entwicklung des Sondereigenthums eingeengt wurde, verlor derselbe auch noch dadurch an Terrain, daß die Ortsgemeinde oder politische Gemeinde, welche in den ältesten Zeiten nicht einmal dem Begriffe nach von der Markgenossenschaft getrennt war und auch noch lange sachlich mit ihr zusammenfiel, späterhin selbstständig festen Fuß auf der Feldmark faßte, indem ein Theil des Gesamteigenthums der Gehöferschaft Gemeindegut wurde: nach einem Entwicklungsprozesse, welcher, dunkel in seinem Beginne, noch in der Gegenwart seinen weiteren Verlauf nimmt. Gewöhnlich sind jetzt die Hochwaldungen Eigenthum der politischen Gemeinde und die Niederwaldungen Eigenthum der Gehöferschaft, doch kommen auch letztere als Gemeindegut und erstere im gehöferschaftlichen Banne vor. Hie und da besitzt die politische Gemeinde Ländereien, welche noch durch ihre Bezeichnung als Erbenland, Schafterbenland ihren gehöferschaftlichen Ursprung verrathen. Die Wildländereien werden in der Regel entweder ausschließlicly oder ganz überwiegend der Gehöferschaft gehören. Zuweilen besitzen die politische Gemeinde und die Gehöferschaft solche Grundstücke auch gemeinschaftlich, wie in dem Dorfe

bilden wird, zu Händen gekommen. Kann ich auch seiner Erklärung über den Ursprung der Gehöferschaften nicht folgen, so sind mir doch seine statistischen Mittheilungen und ökonomischen Erläuterungen sehr lehrreich gewesen.

Holzerath, Kreis Trier, ein Stück Bergland, von welchem, wie es bezeichnet wird, der eine halbe Schuh der Gemeinde, der andere halbe der Gehöferschaft gehört. Eine ähnliche Communion muß früher häufiger gewesen sein, bis es zu einer Auseinandersetzung kam, wie z. B. in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Dorfe Losheim (Kreis Merzig), wo von der ganzen 9145 Morgen großen Feldmark jetzt der Gemeinde 2066 Morgen Wald und 151 Morgen Wildland, der Gehöferschaft, die ihre Feldgärten, Äcker und Wiesen bereits aufgetheilt hat, 2100 Morgen Wald und 1480 Morgen Wildländereien gehören. —

Die ideellen Eigenthumsquoten, welche die einzelnen Gehöfer von dem ganzen Bann besitzen, hängen eben so wenig wie die schon privativ gewordenen Ländereien mit den Wohn- und Wirthschafts-Stellen im Dorfe zusammen und sind für sich veräußerlich und frei theilbar, so daß eine doppelte Theilbarkeit — der gehöferschaftlichen Quoten und der privativen Ländereien — neben einander sich herzieht. Nach einigen Berichten ist nicht einmal der Wohnsitz im Dorfe die nothwendige Bedingung für den Besitz und die Nutzung gehöferschaftlicher Quoten.

Daß übrigens auch hier wie bei den gewöhnlichen Markgenossenschaften ursprünglich ein organischer, nur durch die Theilbarkeit verloren gegangener Zusammenhang der Gehöferschafts-Antheile mit den Gehöften im Dorfe Statt gefunden hat, darauf weist der Ausdruck Gehöferschaft selber wohl deutlich genug hin (1).

Der gehöferschaftliche Antheil jedes einzelnen Interessenten, möge er durch zusammengekaufte oder zusammengeerbte Quoten noch so bedeutend oder auf entgegengesetztem Wege noch so winzig geworden sein, erstreckt sich der Regel nach gleichmäÙig und ungetrennt über den ganzen gehöferschaftlichen Bann, so daß z. B. Dem, welcher mit $\frac{1}{100}$ an den Wildländereien betheiligt ist, ebenfalls $\frac{1}{100}$ der Waldnutzung gebührt. Hie und da muß aber auch dieses Band gelöst worden sein. So wird von Saarböhlzbach im Kreise Merzig berichtet, daß die ideellen Antheile am Feldlande und die an den Waldungen der Gehöferschaft jede für sich und unabhängig von einander erworben werden können.

(1) Ausnahmsweise hat dieser Zusammenhang noch bei den in der Geschlossenheit verbliebenen sogen. Stockgütern in der ehemal. Grafschaft Dagstuhl sich erhalten.

Es muß angenommen werden, daß die ursprüngliche Zahl der vollen und unter einander ganz gleichen Quoten der Gehöferschaft mit der Zahl der ursprünglichen vollen Hufen des Dorfes übereintraf, wie dies noch bei den eben erwähnten Stockgütern der Fall ist. Oder vielmehr diese volle Quote war, so lange nur Gesamteigenthum existirte, die volle Hufe selber.

Jetzt haben manche Gehöferschaften eine so große Zahl von vollen Quoten d. h. von Einheiten der Besitz-Antheile, daß dieselbe nicht auf die ursprüngliche Zahl der Gehöfte zurückgeführt werden kann. Vielleicht hat die Gehöferschaft mit zunehmender Bevölkerung auch ursprünglich nicht berechnete Dorfsbewohner durch Einkauf oder sonst recipirt. Möglich ist auch, daß, nachdem die Quoten von den Gehöften im Dorfe einmal gelöst und schon weit getheilt waren, mithin überwiegend nur Bruchtheile der ursprünglichen Quoten vorkamen, eine niedrigere Einheit unter neuer Benennung eingeführt und damit die Zahl der nun um so viel kleineren Einheiten vermehrt wurde.

Wie die einheitlichen Quoten und die durch weitere Theilung derselben entstandenen Unterquoten bezeichnet werden, ist im Grunde eben so gleichgültig, als z. B. die Bezeichnung der Bergwerksantheile nach Kuxen. Man könnte bloß von ganzen, halben, vierteln etc. Antheilen sprechen. Bei den verschiedenen Gehöferschaften bestehen nun hiefür sehr verschiedene Bezeichnungen und zwar oft in unmittelbarer Nachbarschaft, so daß nicht etwa die verschiedenen Gegenden hiedurch sich charakterisiren. Es scheinen dieselben auch aus verschiedenen Zeiten zu stammen, woraus man auf einen hiebei eingetretenen Wechsel schließen darf, da das Verhältniß selber überall der ältesten Zeit angehört.

Sehr alt mag die Bezeichnung nach Pflügen in Losheim sein, wo die Gehöferschaft aus 40 Pflügen besteht, die wahrscheinlich der Zahl der ursprünglichen vollen Hufen entsprechen; der Pflug zerfällt in vier Viertel, das Viertel in 48 Zoll, so daß also der Pflug 192 Zoll hat.

Gleichfalls ein alter Gebrauch wird es sein, daß die Gehöferschaften von Untermorschholz, Wadrill und Saarböhlzbach im Kreise Merzig nach Kerben rechnen, die am letztgenannten Orte wiederum in Tippelchen zerfallen. (Von den bei der Loosvertheilung gebrauchten Kerbhölzern; das gehöferschaftliche Land wird daher nach von Briesen noch jetzt mitunter Kerbland genannt.)

Ruthen mit Unterquoten in Fufs und weiter in Zoll findet man u. A. in den Feldmarken der Bürgermeisterei Irsch, Kr. Saarburg; Ruthen allein mit blofsen Bruchtheilen derselben in Crottnach, Kr. Trier; Schuhe à 16 Zoll in einigen Gehöferschaften der Bürgermeisterei Wilzenburg, Kr. Trier.

Sehr häufig wird ein Getreidemaafs angewendet. So in Büschfeld, Kr. Merzig, das Fafs à 16 Määfschen; in Kell, Kr. Trier, blofs Määfschen; in Zerf, Kr. Saarburg: Quärtchen, Viertel und Wölfchen; in anderen Feldmarken der Bürgermeisterei Zerf blofs Wölfchen; in Taben, Kr. Saarburg, der Seester, der in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Seester zerfällt, mit der besonderen Bezeichnung der $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Seester als ganze und halbe Schüssel (¹).

Nicht so alt wie die Anwendung eines Getreidemaafses wird die bei mehreren Wilzenburger Gehöferschaften vorkommende Bezeichnung nach Fafs Zins sein, wobei man von dem Quantum Getreide ausging, welches die Gehöferschaft im Ganzen dem Zinsherrn zu entrichten hatte. Betrug dieses z. B. 50 Fafs und hatte ein Gehöfer $\frac{1}{50}$ Antheil am ganzen Bann und somit auch 1 Fafs (= $\frac{1}{2}$ Scheffel) als Zins zu entrichten, so hiefs seine gehöferschaftliche Quote selber: 1 Fafs Zins.

Ähnlich stellen andere Gehöferschaften in derselben Bürgermeisterei ihren Bann der darauf haftenden Grundsteuersumme gleich, so dafs der Antheil des Einzelnen nach dem auf ihn fallenden Grundsteuer-Betrag bezeichnet wird, obgleich doch dieser erst die Folge von jenem ist wie beim Fafs Zins; dabei wird auch hier der Ausdruck Zins auf die Grundsteuer übertragen.

In der Bürgermeisterei S. Wendel berechnen mehrere Gehöferschaften die Antheile nach Petermännchen, einer alten Trierschen Münze; die Tholeyer Gehöferschaft im Kreise Ottweiler nach Petermännchen und Pfennigen.

Drei in der Bürgermeisterei Beschweiler, Kreis S. Wendel, gelegene Gehöferschaften, die schon vor mehreren Jahrzehnten sich aufgelöst haben, hatten als Antheilfufs („Schaft- oder Zinsfufs“) für die Ackerländereien das Fafs Korn, für die Wiesen eine gewisse Geldsumme und für die Hölzungen

(¹) Da in Taben wie in Kell das gehöferschaftliche Land blofs aus Hölzungen besteht, so könnte die Anwendung eines Kornmaafses auffallen, wenn man nicht eben hierin schon einen Beweis finden dürfte, dafs die Ackerländereien ursprünglich gleichfalls gehöferschaftlich gewesen.

Fufs und Zoll, was die Vermuthung zuläfst, dafs die Quoten in der einen Art von Ländereien ohne Zusammenhang mit den Quoten in den übrigen Arten standen, wie dies vorhin von Saarhölzbach bemerkt wurde, wo jedoch ein und derselbe Antheilfuß durch alle drei Arten durchgreift.

Die gehöferschaftlichen Quoten sind in Folge ihrer Theilbarkeit oft sehr zersplittert worden. So z. B. haben von dem Crotnacher, aus Wildländereien und Hölzungen bestehenden zu 128 Ruthen registrirten Banne die kleinsten Interessenten nur $\frac{1}{8}$ Ruthe, was nicht mehr als $\frac{5}{8}$ Morgen Antheil in den sämmtlichen Gewannen und Schlägen dieser Ländereien zusammengenommen ausmacht, da dort auf die Ruthe ungefähr 5 Morgen kommen; die mittleren Interessenten besitzen 2, 3 - 4 Ruthen, die größten 7 Ruthen = 35 Morgen; zwischen den kleinsten und größten Interessenten differirt mithin der Antheil wie 1 : 56. Selbstverständlich kommt es aber hier wie überall, wo die Äcker und Wiesen aus dem gehöferschaftlichen Banne schon geschieden sind, wesentlich mit auf die Vertheilung des privaten Grundbesitzes an.

Ob überall durch Autonomie oder Herkommen eine äußerste Minimalgrenze für die Theilung der Quoten in Unterquoten oder Bruchtheile sich festgestellt hat, ist uns nicht bekannt, von einigen Gehöferschaften aber bestimmt berichtet worden.

In neuester Zeit übrigens scheint ein Zusammenkaufen kleiner Quoten häufiger vorzukommen, als eine weitere Theilung derselben.

In Losheim hatte vor reichlich 30 Jahren, wie Schwerz erwähnt, die Mehrzahl der Interessenten nur $\frac{1}{4}$ Pflug = 48 Zoll oder gar nur $\frac{1}{8}$ Pflug = 24 Zoll, während jetzt die Durchschnittsquote auf $\frac{1}{4}$ Pflug gestiegen ist, indem nach Angabe des Landraths von Briesen die Zahl der Interessenten jetzt ungefähr 160 beträgt und die ganze Gehöferschaft 40 Pflüge ausmacht.

Auf den Pflug kommen daselbst c. 90 M. Wildland und Wald, auf den durchschnittlichen Gehöfer-Antheil von 48 Zoll 22-23 M. Der Zoll wird jetzt mit 15 Thlr. bezahlt, wornach der ganze gehöferschaftliche Bann von 3580 M. einen ungefähren Kapitalwerth von (40 Pfl. à 192 Zoll = 7680 Zoll à 15 Thlr =) 115000 Thlr. der durchschnittliche Gehöfer-Antheil von 700 Thlr. und der Morgen Landes von 32 Thlr. hat.

Bei der rheinländischen Katastrirung hat man in Bezug auf die gehöferschaftlichen Ländereien formell ein gleichmäßiges Verfahren nicht beobachtet. In der Regel ist der ganze Bann der Gehöferschaft wie ein einheitlicher Grundbesitz angesehen und auf den Namen eines oft längst verstorbenen Hauptinteressenten mit dem Zusatze „und Consorten“ eingetragen worden und es wird dann die darauf haftende Grundsteuer aus der Kasse der Gehöferschaft entrichtet. Davon abweichend sind in den Bürgermeistereien Wadern, Kreis Merzig und Freudenburg, Kreis Saarburg, die einzelnen gehöferschaftlichen Antheile katastrirt und wird die auf dieselben fallende Grundsteuer von den einzelnen Interessenten unmittelbar erhoben. In Losheim ist auffallender Weise nebeneinander das erste Verfahren für die Wildländereien, das zweite für die Hölzungen angewendet worden.

Die Verfassung der Gehöferschaften ist wenig geregelt. Schriftliche Statuten oder dgl. existiren nirgends, der allen Interessenten bekannte Gehöferschaftsbrauch wird von allen für bindend erachtet. Über den Ländereibestand der Gehöferschaft und die Antheile der einzelnen Gehöfer werden Grundbücher „Schaftregister“ geführt und über Verloosungen, etwaige Verpachtungen und dgl. die nöthigen Aufzeichnungen gemacht.

Mit der Leitung der Angelegenheiten und der Führung der Geschäfte, unter welchen die Loosvertheilung der Ländereien das wichtigste ist, wird es verschieden verhalten. In manchen Gehöferschaften, namentlich in denen des Landkreises Trier findet der Reihe nach ein jährlicher Wechsel unter den Gehöfern Statt und führt der Dirigirende für dieses eine Jahr den Namen Bürgermeister; zur Annahme des Amtes ist jeder Gehöfer verpflichtet, doch ist ihm gestattet, dasselbe einem anderen Gehöfer nach freier Übereinkunft mit demselben zu übertragen. Für seine Mühwaltung erhält dieser Bürgermeister bei der Verloosung etwas mehr Land zugemessen, als seine Quote beträgt, z. B. 1 Antheilsfuß darüber.

Anderswo, namentlich im Kreise Merzig, wird jährlich aus der Mitte der Interessenten ein sogenannter Erbschafts-Rechner gewählt, welcher für die Loosvertheilungsgeschäfte einige der höchst beteiligten Gehöfer als Gehülfen zuzieht und dafür mit diesen wohl einer kleinen Rekreation („Ergötzlichkeit“) auf Kosten der Gehöferschaft sich zu erfreuen hat, im Übrigen aber unentgeltlich sein Amt verwaltet. Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben wird in den meisten Gehöferschaften nur mündlich abgelegt. —

Gewöhnlich fungirt der Erbschaftsrechner zugleich als Vorstand; in der Bürgermeisterei Zerf, Kr. Saarburg, haben die Gehöferschaften jedoch das Amt des Vorstehers und des Erbschaftsrechners getrennt und wählen außerdem Bevollmächtigte.

In den Gehöferschaften der B. v. Wadern, Kr. Merzig, ist es zur Regel geworden, den Ortsvorsteher zum Erbschaftsrechner zu wählen, vielleicht um durch diese combinirte Stellung etwaige Collisionen zwischen der Ortsgemeinde und den Gehöferschaften zu verhindern oder leichter auszugleichen; ohnehin wird der Ortsvorsteher gewöhnlich zu den höchst theiligten Gehöfern gehören. Auf diesem Wege aber ist schon hie und da, wie z. B. in Tholey, Kr. Ottweiler, die Leitung der Gehöferschafts-Angelegenheiten stehend in die Hände des Ortsvorstehers gekommen, obwohl die Gehöferschaft als solche sich völlig frei innerhalb der Ortsgemeinde bewegt, mithin der Ortsvorsteher als solcher mit den Angelegenheiten der Gehöferschaft nichts zu thun hat.

In einigen Gehöferschaften in den Kreisen S. Wendel und Trier scheint es an jeder Leitung zu fehlen und Niemand mit den Befugnissen eines Vorstandes bekleidet zu sein, wobei es denn in den Plenarversammlungen und bei der Ausführung von Geschäften nicht immer ordnungsmäßig hergehen mag: eine solche Gehöferschaft wird in einem der Berichte mit einer polnischen Republik verglichen. Im Allgemeinen kommen übrigens Streitigkeiten bei den Gehöferschaften höchst selten vor, es sei denn, daß die Fortdauer der Genossenschaft selber schon in Frage gestellt ist, in welchem Falle denn auch meistens die Auftheilung des Banns erfolgt.

Wir kommen jetzt zu der Loosvertheilung und Nutzung der gehöferschaftlichen Ländereien.

Der Verloosung geht die Bonitäts-Eintheilung und Vermessung voraus. Dabei wird niemals ein Geometer oder Boniteur zugezogen. Die Gehöfer wissen ohne technische Hülfe damit fertig zu werden und es ist sogar die allgemeine Ansicht, daß sie in Folge der fortgesetzten Übung und bei ihrer genauen Kunde des Bodens und der Ertragsfähigkeit desselben die Sache besser ausführen, als dies von eigentlichen Technikern geschehen würde.

Die der Verloosung zu unterwerfenden Ländereien jeder Art (Ackerland, Wildland etc.) werden nach ihrer verschiedenen Bodenbeschaffenheit, ihrer ebenen oder bergigen Lage, ihrer grösseren oder geringeren Entfernung u. s. w. in Vierecke abgetheilt, welche eben so viele specielle Verloosungs-Distrikte bilden. In jedem dieser Distrikte gebührt einem jeden Gehöfer sein verhältnißmäßiger Antheil. Die Überweisung dieser Antheile an die Einzelnen vereinfacht und erleichtert sich die Gehöferschaft dadurch, daß die Verloosungsdistrikte hiebei nicht unmittelbar in so viele Loosstücke der verschiedensten Größe, wie es nach dem verschiedenen Quoten-Besitz der einzelnen Gehöfer erforderlich sein würde, zerlegt, sondern nur in eine bestimmte Anzahl von großen und zwar gleich großen Loosstücken („Stöcken“) eingetheilt werden. Für jedes solches Loos werden dann so viele Gehöferschafts-Quoten zusammengelegt, als nöthig ist, um dasselbe damit auszufüllen und es bleibt dann den so zu einer Gruppe vereinigten Gehöfern überlassen, die weitere Vertheilung unter sich selber vorzunehmen. So z. B. wird in Crottnach, wo die Ruthe die Einheit bildet, immer nur eine gewisse Zahl von Ruthen zur unmittelbaren Verloosung zugelassen, obwohl hier Manche nur $\frac{1}{8}$ Ruthe besitzen; in Taben, wo die Einheitsquote Seester heißt und $\frac{1}{32}$ Seester (= $\frac{1}{2}$ Schüssel), vielleicht noch geringere Antheile vorkommen, werden gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Seester = 24 Schüssel zu Einem Loose vereinigt.

Die Ausfüllung eines jeden vollen Loose wird z. B. bei der Losheimer Gehöferschaft nach der Darstellung des Landraths von Briesen folgendermaßen bewerkstelligt: Die Betheiligten ziehen Loose, welche die Reihenfolge bestimmen, in welcher ihnen die nach ihrem Theilnahmerecht (nach Pflug und Zoll bemessen) zustehenden Antheile in jeder Bonität des Distrikts zugewiesen werden. Jedes Loos ist jedoch auf 2 Pflüge oder 384 Zoll berechnet. Es sind also (bei dem Gesamtbesitz von 40 Pflügen) nur 20 Nummern zu ziehen (für c. 160 Theilnehmer), im Übrigen ist die Reihenfolge der Hausnummern im Orte für die Vertheilung maßgebend. Wenn also der Besitzer des Hauses No. 10 einen Antheil von $\frac{1}{4}$ Pflug besäße und die No. 1 zöge, so treten seinem Loose die Besitzer der Häuser No. 11, 12 u. s. w. hinzu, so lange bis deren Antheile das ganze Loos von 2 Pflügen oder 384 Zoll vollmachen.

In Zerf treten uns bei dieser Verloosung noch die Hausmarken entgegen; die „Loosesteine“ bestehen dort nämlich in Hausmarken, welche in einen Hut zusammengeworfen, umgerührt und verdeckt gezogen werden. —

Diese concentrirte Verloosung kann nun allerdings nicht die weitere Zersplitterung der Quoten durch erbschaftliche Theilungen oder partielle Veräußerungen hindern, es sind aber in Folge dieses Verfahrens die Nachteile der Quoten-Zersplitterung beim Gesamt-Eigenthum nicht so groß, als die der Parzellen-Zersplitterung beim Privateigenthum an dem Grund und Boden.

Die zu einer Loos-Gruppe vereinigten Inhaber kleiner Quoten pflegen sich nämlich untereinander dahin zu arrangiren, daß nicht so viele kleine, wirtschaftlich kaum mehr zu handhabende Parzellen entstehen, als nach der Quoten-Besitzvertheilung sich ergeben würden. Es geschieht dies namentlich durch Austausch in den einzelnen Verloosungs-Distrikten, indem ein kleiner Gehöfer seinen Antheil z. B. in 3 oder 4 Distrikten der Wildländereien einem anderen Gehöfer überläßt und dafür dessen Antheil in anderen Distrikten dieser Ländereien übernimmt. (Ebenso bei dem Holzantheilen u. s. w.). Auch lassen die Inhaber der kleinsten Quoten ihr Nutzungsrecht wohl von den Übrigen sich abkaufen oder werden von der ganzen Gehöferschaft gegen Vergütung ausgeloot und pachten dafür theils von der Gehöferschaft die bei der Vermessung übrig gebliebenen unregelmäßigen Endstücke der Gewanne, theils von einzelnen Gehöfern Antheile, welche diese nicht selber nutzen wollen. —

So viel hierüber im Allgemeinen.

Wir müssen nun die einzelnen Bestandtheile des gehöferschaftlichen Bannes: die Feldgärten, Äcker, Wiesen, Wildländereien und Waldungen näher ins Auge fassen:

1. Die Feldgärten.

Schwerz führt in seinem erwähnten Aufsätze an, daß an einigen Orten die unzertheilte Gemeinschaft des Grundeigenthums selbst auf die Gärten sich erstrecke; es könne bei dem beständigen Übergange der Immobilien von einer Hand in die andere geschehen, daß Jemand den Garten z. B., welchen er bisher in dem Thale besessen habe, nach dem Verlaufe von einigen Jahren eine Stunde von da auf dem Berge wiedersuchen müsse, wie solches zu Niederzerf buchstäblich zutrefte, indem ein auf einem hohen

Berge gelegener Weiler zu dem Dorfe im Thale gehöre und die Bewohner Beider zusammenloosten.

Auch in einem Verloosungs-Register der Losheimer Erbschaft von 1724 ist von Gärten ohne weiteren Zusatz die Rede. Es sind indessen die an die Wohn- und Wirthschaftsstellen im Dorfe sich anschließenden, fest eingehegten Hausgärten hier, wie überall bei den germanischen Markgenossenschaften sicherlich niemals der Feldgemeinschaft unterworfen gewesen, sondern von jeher als ein integrierender Bestandtheil des Hofgeräthes (des Toftes, der Wurth, der Solstätte u. s. w.) behandelt worden. —

Unter den gehöferschaftlichen Gärten sind mithin nur Gartenländereien im Felde, — Feldgärten, Krautland, Kohlgärten, hier Kappesgärten genannt — zu verstehen, welche wahrscheinlich erst als die Hausgärten bei der vermehrten Bevölkerung nicht mehr ausreichten, um das gestiegene Bedürfnis an Gartengewächsen und verschiedenen sonstigen von der Ackerrotation ausgeschlossenen Früchten zu befriedigen, dadurch gebildet worden sind, dafs aus den dem Dorfe nächst gelegenen oder den fruchtbarsten Acker-Gewannen die für diese Kultur geeigneten Striche herausgenommen und einer besonderen Verloosung unterworfen wurden.

Mit dieser Exemption aus der bisherigen Feldgemeinschaft der Äcker erhielt jeder Gehöfer seinen Antheil an diesen Ländereien auf die Dauer der Verloosungsperiode zu beliebiger Nutzung überwiesen, indem es ihm oblag, denselben durch Umzäunung gegen die Feldweide etc. zu schützen. Wegen des periodischen Wechsels im Besitze aber wurden die Feldgärten nicht mit lebendigen Hecken oder Staketen gezäunt, sondern nur mit sogenannten Garten-Reisern, die ohnehin fast alljährlich erneuert werden müssen.

Solche Gärten werden als gehöferschaftliche jetzt kaum noch irgendwo vorkommen; hie und da hat indessen die politische Gemeinde sie an sich gebracht und verpachtet sie für Rechnung der Gemeindekasse.

2. Die Äcker.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es hier, wie überhaupt bei den Germanen, in der ältesten Zeit gar kein permanentes oder definitives Ackerland gegeben, sondern dieses mußte im Laufe der Jahre den Bann gewissermaßen durchwandern, ähnlich wie dies noch jetzt bei den Wildländereien geschieht, nur damals unregelmäßiger und mit ganz überwiegenden Ruhejahren, so dafs das wechselnde Ackerland immer nur den geringsten Theil der Fläche ein-

nahm, der größte Theil derselben übrig blieb, in Dreesch lag und als Weide genutzt wurde. „*Arva per annos mutant et super est ager*“: nach der einen Auslegung dieser Taciteischen Stelle.

Der späteren Ausscheidung von ausschließlichem, und dann nur noch in der Stoppel und in dem Brachjahre zur Nebennutzung beweideten Ackerlande folgte in einer noch späteren Periode die feste Gestaltung und bestimmte Begrenzung der einzelnen Gewanne, wornach durch die periodisch wiederholte Verloosung, nicht mehr die Gewanne selber, sondern bloß noch die einzelnen Äcker innerhalb jeden Gewannes mit der Vergrößerung oder Verkleinerung der Quoten-Besitzungen durch Erbschaft u. s. w. sich verändern konnten; dies jedoch nur in der Breite, da die Länge der Äcker durch die Endlinien der Gewanne fixirt war.

Die Einführung der Dreifelderwirthschaft begründete von selber eine dreijährige Verloosungsperiode für die Äcker. Die Nachteile des häufigen Besitzwechsels führten aber allmählig, insbesondere seit der Besömmung der Brache, dahin, die Verloosung für 2, 3, 4 oder mehre Rotationen gelten zu lassen, dieselbe also nur jedes 6., 9., 12. Jahr, selbst erst jedes 30. Jahr nach einigen Berichten, zu erneuern.

So z. B. wurde das Ackerland in Saarhölzbach jedes 12. Jahr verloost, in Losheim ebenso. In Losheim hielt die Verloosung der Feldgärten und Wiesen gleichen Schritt mit der Verloosung der Äcker und es mag dies allgemein der Fall gewesen sein.

In Saarhölzbach wurde jedes 12. Jahr die Ummessung und neue Vertheilung sogar nur dann wirklich ausgeführt, wenn inzwischen der Quoten-Antheil einzelner Gehöfer sich geändert hatte; sonst wurden einem Jeden die Stücke so gelassen, wie sie ihm durch die letzte wirkliche Verloosung zugefallen waren. Eine starke Annäherung an das Privateigenthum! Und so liegt die Vermuthung nahe, welche schon Dahlmann ausgesprochen, daß überall in germanischen und skandinavischen Landen das Privateigenthum an Äckern und Wiesen durch das seltene Wiederholen und schließliche Unterlassen der Verloosung factisch ohne besonderen Beschluß der Genossenschaft und ohne gesetzliche Einwirkung entstanden. Dahin war es u. A. in Losheim schon im 17. Jahrhundert gekommen. Man lenkte aber hier im Jahre 1724 noch einmal wieder in das alte Geleis ein: eine merkwürdige Erscheinung, welche indessen aus der im Losheimer Erbschaftsbuch nieder-

gelegten, vom Landrath von Briesen mitgetheilten Begründung des damaligen Beschlusses der Gehöferschaft zur Genüge sich erklärt. Durch die Theilbarkeit des Bodens war hier nämlich eine wüste Zersplitterung der Parzellen bis zur Unmöglichkeit einer wirthschaftlichen Benutzung derselben und bis zur Verdunkelung der Eigenthumsgrenzen entstanden, worunter selbst Die, welche durch Kauf oder Erbschaft einen größeren Grundbesitz wieder zusammengebracht hatten, litten, weil sie ihre zerstreuten Parzellen und Parzellchen nicht vereinigen konnten und überall feldbarnachbarlichen Irrungen und Verletzungen ausgesetzt waren. So erschien es denn, um die agrarische Ordnung möglichst wieder herzustellen, damals wo an die Consolidationen unserer Zeit noch nicht gedacht werden konnte, als das einfachste Mittel, den Acker- und Wiesenbesitz Aller wiederum auf ideelle Quoten zurückzuführen und die 12jährige Verloosung wieder aufzunehmen. In der That gewährte diese auch, wie der Landrath von Briesen mit Recht hervorhebt, die Vortheile einer periodischen Consolidation, da jedesmal eine inzwischen durch Erbschaft oder Zusammenkauf bewirkte Vereinigung von bisher getrennt gewesenen Quoten, die nun als eine einheitliche Quote behandelt werden, unmittelbar zu einer Verminderung der Zahl der Parzellen und zu einer Vergrößerung der Parzellen selber führt.

Dazu kommt, dafs andererseits die Nachtheile der mit den Erbschaftstheilungen und partiellen Verkäufen fortschreitenden Zersplitterung bisheriger Quoten durch das vorhin geschilderte Loos- und Austauschungsverfahren möglichst gemildert werden.

Doch sind dies Rücksichten, die in dem Kampfe zwischen Gesamteigenthum und Privateigenthum nicht den Ausschlag geben und den Drang nach letzterem auf die Dauer nicht überwältigen konnten.

Das Ausscheiden der Feldgärten, Äcker und Wiesen, zum Theil schon in frühere Jahrhunderte sich verlierend, ist in diesem Jahrhunderte fortgesetzt worden und nimmt — man kann sagen täglich — seinen weiteren Verlauf. Um einzelne Beispiele anzuführen, wurden 1811 die Wiesen in Kell, Kr. Trier (die Äcker daselbst erst später), 1812 die Gärten, Wiesen und das meiste Ackerland in den Feldmarken der Bürgermeisterei Wadern im Kreise Merzig, 1816 die Äcker in mehreren Gemeinden der Bürgermeisterei Beschweiler im Kreise S. Wendel aufgetheilt. Am häufigsten aber ist die Katastrirung der Rheinprovinz in den zwanziger und dreissiger Jahren zu

Auftheilungen (zuweilen gleich mit Einschluss der Wildländereien und selbst der Waldungen) benutzt worden (¹).

Jetzt kommt das eigentliche Ackerland gehöferschaftlich nur noch in Saarhölzbach im Kreise Merzig vor, wo aber eben jetzt aufgetheilt wird, und dann auf einzelnen Feldmarken im Kr. Trier, wie in Paschel, Lampaden, Franzenheim, Pluwig und weiter die Ruwer abwärts. — Dafs hier die Feldgärten früher ausgetreten, ist leicht zu erklären. Merkwürdig aber ist, dafs hier, wie in Kell, die Wiesen vor dem Ackerlande in Privateigenthum übergegangen sind, während in anderen Gegenden Deutschlands, wo die Äcker schon im Mittelalter im Privateigenthum waren, die Wiesen noch in diesem Jahrhunderte im Gesammtigenthum sich befanden, ja hie und da noch gegenwärtig der Verloosung unterworfen sind. Kommen Wiesen noch im gehöferschaftlichen Banne vor, so sind sie von so schlechter Beschaffenheit, dafs sie hauptsächlich nur als Weideländereien in Betracht kommen. —

3. Die Wildländereien oder Wilden, Ödländereien, auch Bergländereien nach ihrer gewöhnlichen Lage genannt.

Abgesehen von den ganz unkulturfähigen Strecken, die blofs zur Weide dienen, werden sie in grofsen Complexen feldgraswirthschaftlich genutzt und zwar meistens nach fester Schlageintheilung und in regelmässigen Rotationen, bei welchen entweder die Ackerjahre oder die Weidejahre überwiegen, mithin gleichzeitig entweder mehr Schläge unter dem Pfluge sich befinden oder mehr Schläge in Dresch liegen.

Als eine gewöhnliche, namentlich im Kreise Trier vorherrschende Rotation ist uns eine achtjährige, mit 5 Acker- und 3 Weidejahren, angegeben worden. In der Bürgermeisterei Wilzenburg, Kr. Trier, sind die Rotationen 6- oder 7jährige mit 4 Ackerjahren. Umgekehrt folgen in Losheim auf 4 Saaten 5, 6, 8, 10 Weidejahre, je nach der Bonität des Bodens; in Feldmarken der Bürgermeisterei Zerf besteht eine 9jährige Rotation mit 3 Acker- und 9 Weidejahren und in Dreisbach, Kr. Merzig, wird das Wildland nach 5-6jähriger Dresch sogar nur für Eine Saat unter den Pflug genommen.

Für die Ackerperiode der Wildländereien wird der Flurzwang sich noch erhalten haben; wenigstens wird für dieselbe in mehreren Berichten

(¹) Vgl. Bärsch, Beschreibung des Reg. Bez. Trier. 1849. I, 14; 226 ff. Nach Bärsch waren im Kreise Saarlouis bis 1828 alle Banne vertheilt und im Kreise Bernkastel die Gehöferschaften noch früher ganz eingegangen.

eine ganz bestimmte Fruchtfolge angegeben, die z. B. in Losheim folgende ist: 1. Roggen, 2. Kartoffeln, 3. Hafer, 4. Hafer (¹).

Die Dreschschläge werden natürlich in Gemeinschaft beweidet. In einigen Gegenden ist durch den Gehöferschaftsbrauch genau bestimmt, wieviel Stück Rindvieh, Schafe u. s. w. auf die ideelle Einheitsquote fallen und es sind dabei die Besitzer geringerer Quoten von der Nutzung ausgeschlossen, so daß die Weiden nur den Vermögenderen zu Gute kommen, welche eben deshalb auch der Auftheilung nicht geneigt sind.

Anderswo aber ist umgekehrt das Weiderecht so wenig geregelt und begrenzt, daß nicht bloß jeder Gehöfer ohne Rücksicht auf sein Quoten-Maafs beliebig Vieh auf die Weide schickt, sondern auch die übrige viehbesitzende Orts-Einwohnerschaft mittelst der Gemeindeheerde die Weide auf den Dresch-Schlägen, auch in den Waldungen und überhaupt im ganzen Banne der Gehöferschaft ebenso wie auf der übrigen Feldmark mit benutzt. Man könnte dies jetzt als eine servitutische Belastung der gehöferschaftlichen Ländereien ansehen. In einem der Berichte wird das Verhältniß indessen dahin erklärt, daß die Gehöferschaft kein „Vorrecht“ auf die Weide in der Feldmark habe: eine Auffassung, welche auf die ursprüngliche Identität der Gehöferschaft, der Markgenossenschaft und der Ortsgemeinde zurückführt. Hier haben dann gerade die Vermögenderen das größte Interesse an der Auftheilung. —

Alljährlich nun wird derjenige Schlag, welcher am längsten in Dresch gelegen hat und wieder aufgebrochen werden soll, unter die Interessenten zur „Aufwinnung“ d. h. zur Gewinnung von Erndten auf die Dauer der Ackerperiode vertheilt.

Zu diesem Zwecke wird der ganze Schlag mindestens in so viele viereckige Feldabtheilungen zerlegt, als Bonitätsdistrikte unterschieden worden sind.

Nimmt aber ein Bonitätsdistrikt eine ausgedehnte Fläche ein, so werden zur gleichmäßigen Vertheilung der näheren und ferneren Lage mehrere Vierecke aus demselben gebildet. So entstehen aus dem Schläge lauter Vierecke, welche in Einer Reihe nebeneinander und in parallelen Reihen

(¹) Hie und da werden auch die alten Ackerländereien noch unter Flurzwang gehalten, wie z. B. auf Feldmarken in der Bürgermeisterei Kell, was bei Gemengelage und Parzellenzersplitterung und so lange es nicht zur Consolidation kommt seine guten Gründe hat.

übereinander liegen. Die parallelen Reihen sind durch einen Streifen Landes von etwa 4 Fufs Breite, welcher als Weg dient und deshalb Gasse heifst, von einander getrennt.

Ist es nicht zu vermeiden, dafs die Vierecke unmittelbar und quer aufeinanderstofsen, so werden die sogenannten Anwandäcker für die Servitut des Gespannwendens u. s. w. durch gröfsere Breite entschädigt, wie dies mit dem permanenten Ackerlande wohl überall bei der Gemenglage eben so der Fall ist.

Merkwürdiger Weise wird hier für den ganzen Schlag (auch bei den Forsten) der Ausdruck „Gewann“ gebraucht, während nach der gewöhnlichen agrarischen Bedeutung dieses Wortes die einzelnen Vierecke so bezeichnet werden müfsten.

Jedes einzelne Viereck wird für sich verloost und es kann also ein Interessent seinen Antheil in dem einen Viereck am Anfang, in einem anderen am Ende, in einem dritten in der Mitte erhalten.

Bei der Ausmessung der Vierecke werden die etwa vorhandenen und den Schlag berührenden oder durchschneidenden Wege, Gräben u. s. w. als nicht vorhanden betrachtet. Dadurch werden die Interessenten, in deren Loos sie fallen, allerdings benachtheiligt. Man geht indessen davon aus, dafs bei der grofsen Zahl der verloosten Vierecke dieser Übelstand im Ganzen sich ausgleiche.

Durch die neue Vermessung ändern sich zwar die einzelnen Stücke innerhalb eines jeden Viereckes nach den inzwischen eingetretenen Zusammenhäufungen oder Zersplitterungen in dem Besitze der Quoten; es können sich allenfalls auch die einzelnen Vierecke ändern, wenn nämlich bei der neuen Bonitirung anders verfahren wird, der ganze Schlag aber ist eine gegebene Gröfse.

Da die Schläge meistens eine unregelmäfsige Form haben, während nur regelmäfsige Vierecke herausgemessen werden, so bleiben — wie dies schon vorhin in Betreff der gehöferschaftlichen Ländereien im Allgemeinen angedeutet wurde — Endstücke (Orth, Orthstücke) übrig, welche unter den Gehöfern an die Meistbietenden auf die Dauer der Ackerperiode versteigert werden; der Erlös wird zur Zahlung der gehöferschaftlichen Grundsteuer oder zu anderen gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet.

Die Verloosung und Überweisung wird nach einigen Berichten im Frühling, nach anderen im Juli vorgenommen, was wohl davon abhängt,

ob für die Roggensaar, mit welcher der Turnus beginnt, eine mehr oder weniger vollständige Brachbehandlung für nöthig erachtet wird. —

Es ist nun nicht zu verwundern, wenn in unserer Zeit mit den gesteigerten Anforderungen an die landwirthschaftliche Cultur die Wildländereien den Feldgärten, Äckern und Wiesen mehr und mehr in das Sondereigenthum nachfolgen. Dafs bei dem periodischen Wechsel im Besitz gehöferschaftliches Pflugland überhaupt meistens schlechter bestellt und gedüngt wird als privatives, läfst sich von vorne herein vermuthen und wird auch durch manche Berichte ausdrücklich bestätigt. So lange alles Pflugland noch im Gesamteigenthum sich befand, lag in dem gehöferschaftlichen Verhältnisse kein Grund zu einer unterschiedlichen Behandlung. Neben den privativ gewordenenen Ackerländereien aber gleichen die unter den Pflug genommenen Wildländereien dem nur auf kurze Frist und ohne Aussicht auf Prolongation oder vielmehr mit der Wahrscheinlichkeit der Nichtprolongation gepachteten Lande, welches ein Landwirth neben seinem Eigenthumslande bewirthschaftet.

Dazu kommt die schlechte Nutzung der kraftlos niedergelegten und vielerwärts schonungslos mit Vieh übertriebenen Dreschschläge. —

Ist auch der Kaufpreis von gehöferschaftlichen Quoten in den letzten Jahrzehnten nach einigen Berichten gestiegen, so ist er doch immer niedriger als der Kaufpreis privativer Ländereien von gleicher Beschaffenheit und es hat sich wiederholt gezeigt, dafs für Wildländereien sofort nach ihrer Auftheilung erheblich höhere Preise als bisher für die Quoten erlangt wurden.

Der Erlafs der rheinpreussischen Gemeinbeistheilungsordnung vom 19. Mai 1851 hat wesentlich dazu beigetragen, die Auftheilung der Wildländereien (wie auch der bisher noch gehöferschaftlichen Ackerländereien) zu beschleunigen. Dabei ist aber das Gesetz selber nicht immer angewendet worden, indem die Möglichkeit der Provokation auf dasselbe in manchen Fällen schon genügt hat, durch freie Vereinbarung der Gehöfer die Auftheilung zu Stande zu bringen.

Bei diesen Auftheilungen hat sich oft — und dies ist nachträglich auch in Betreff der Ackerländereien zu bemerken — nicht mehr erreichen lassen, als die Antheile der einzelnen Gehöfer so auszuwerfen, wie sie ihnen bei Fortsetzung des bisherigen periodischen Besitzwechsels zugefallen sein würden, also zerstreuet in allen Gewannen. Nur zuweilen ist eine wenn auch

beschränkte Zusammenlegung durch Austausch zu Stande gekommen. An einem Zusammenlegungsgesetz fehlt es der Rheinprovinz bekanntlich und so ist an eine durchgreifendere Consolidation nicht leicht, am wenigsten aber an das Zusammenwerfen der sämmtlichen Ackerländereien und Wildländereien in Eine Consolidationsmasse zu denken.

4. Die Waldungen.

Diese sind fast durchgängig nur Eichen-Schälwaldungen — hier Lohhecken genannt —, welche im 14- oder 15jährigen zuweilen noch kürzeren Umtriebe bewirthschaftet werden.

Der jährlich zum Abtrieb kommende und zu verloosende Schlag wird — und zwar, wenn er aus mehreren unzusammenhängenden Parzellen besteht, jede Parzelle für sich — nach dem besseren oder schlechteren Holz- und Lohbestand und nach der Lage (am Fusse der Berge, in der Mitte, auf der Höhe) in eine entsprechende Zahl von Distrikten abgetheilt, worauf die Vermessung eines jeden Distriktes und der Loosstücke innerhalb desselben erfolgt: nach dem eigenthümlichen gehöferschaftlichen Verfahren, welches bei den Waldungen offenbar mehr Schwierigkeiten darbietet und doch mit einer bewunderungswürdigen Sicherheit zur Befriedigung der Betheiligten von den beauftragten Gehöfern ausgeführt wird. —

Gewöhnlich werden die Loosstücke den Interessenten erst kurz vorher überwiesen, wenn das Holzfällen und Lohschälen vorgenommen werden kann.

Diese Arbeiten und die Verwerthung der Produkte besorgt jeder gröfsere Interessent in der Regel für sich, während die kleineren, wenn sie nicht etwa gegen Geldvergütung auf die Nutzung überhaupt verzichten oder durch Austausch in den verschiedenen Bonitätsdistrikten untereinander gröfsere Flächen zusammenbringen, ihre Loose auch wohl zu gemeinschaftlicher Aufarbeitung vereinigen und dann Holz und Lohe *in natura* oder den durch Verkauf erlangten Gelderlös *pro rata* unter sich vertheilen.

Fest organisirt ist eine Untergemeinschaft dieser Art bei der aus 91 gleichberechtigten Stockgutsbesitzern bestehenden Genossenschaft in der ehemaligen Herrschaft Eppelborn im Kreise Ottweiler. Diese wird in 9—10 Rotten getheilt; jede Rotte erhält ihre Gesamtquote durch die Verloosung, läfst das Holzfällen etc. gemeinschaftlich besorgen und vertheilt unter ihre Mitglieder Holz und Lohe durch das Loos in gleichen Portionen.

An die Holz- und Lohnnutzung schließt sich das sogenannte Schiffeln, welches darin besteht, daß noch im Herbste nach dem Abtriebe der Rasen zwischen den Stöcken abgeschält, in Haufen gesetzt und verbrannt, dann die Asche ausgebreitet und der so gedüngte Boden zu Winterroggen bestellt wird.

Die zum Abtriebe des Schlags vorgenommene Verloosung erstreckt sich gleich mit auf diesen in die Forstwirtschaft auf Ein Jahr, bei gutem Boden auch wohl auf zwei Jahre eingeschobenen Getreidebau, dessen reichlicher Ertrag an vorzüglich reinem Korne die etwaige Benachtheiligung der Forstwirtschaft weit überwiegen soll.

Besitzen Gehöferschaften aufer den Lohhecken noch andere Waldungen, was selten der Fall ist, so wird der im Plenterbetrieb von Zeit zu Zeit vorkommende Ertrag veräußert und der Gelderlös auf die gehöferschaftlichen Quoten vertheilt, so daß hiebei eine Verloosung nicht Statt findet.

Geklagt wird über den schlechten Zustand, in welchem die Forsten mancher Gehöferschaften sich befinden, weil es an einer gehörigen technischen Leitung und Verwaltung fehlt, die nöthigen Forstkulturen versäumt werden, bei der unregelmäßigen und übertriebenen Weidenutzung der Nachwuchs schlecht aufkommt, und Übernutzungen von Streusammeln und Holzverwüstungen vorgenommen werden.

Es ist deshalb als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet worden, daß Statuten eingeführt werden, welche eine auf forstwirtschaftlichen Grundsätzen basirende Administration anordnen, die Ausübung der Rechte der Einzelnen in vernünftige Schranken zurückweisen und Conventionalstrafen für Übertretungen festsetzen.

Dann würden die Gehöferschaften nach Auftheilung des übrigen Bannes als bloße Waldgenossenschaften füglich noch fortbestehen können. Aber auch in dieser Beschränkung scheint ihnen eine lange Lebensdauer kaum beschieden zu sein. Denn die erwähnte Gemeinheitstheilungsordnung von 1851 hat bereits in diesen wenigen Jahren auch zur Auftheilung oder Veräußerung von gehöferschaftlichen Waldungen geführt, nachdem mit diesem Gesetze die Cabinetsordre vom 7. August 1846 wegfällig geworden, welche die Theilung der gehöferschaftlichen und sonst gemeinschaftlichen Waldungen von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht und damit den weiteren Fortgang solcher nach dem rheinpreussischen Civilgesetzbuch zulässiger Theilungen gehemmt hatte.

Gehen nun die gehöferschaftlichen Forsten durch Theilung oder Veräußerung in Privateigenthum über, so ist die Gefahr vorhanden, daß der Wald vielerwärts — auch dort, wo es dem Gemeinwohl widerstreitet — ganz vernichtet wird, da die Erhaltung privater Forsten durch keine gesetzliche Bestimmung gesichert ist.

Besser daher schon aus diesem Grunde und abgesehen von sonstigen Motiven, daß die gehöferschaftlichen Forsten von den Ortsgemeinden erworben werden, was schon in mehreren Fällen geschehen ist. So hat die Ortsgemeinde Baumholder Kreis S. Wendel, als die auf ihrer Feldmark belegenen aus Einem Hauptcomplex und 22 Parzellen von zusammen 1225 Morgen bestehenden und zu 73600 Thaler taxirten Erbenwaldungen im März 1861 in 48 einzelnen bewirthschaftbaren Parzellen öffentlich notariell versteigert wurden, mit Autorisation der Regierung allein $\frac{2}{3}$ der ganzen Fläche zu dem Preise von c. 90000 Thaler gekauft.

In Schöndorf, Kreis Trier, operirte die Gemeindeverwaltung zuerst dahin, ideelle Quoten des gehöferschaftlichen Waldes an sich zu bringen, um Mitinteressentin zu werden und beantragte dann die Auftheilung, statt welcher es schlieslich zum Verkaufe an die Gemeinde kam.

Die Gemeinden brauchen für diesen Zweck die Contrahirung selbst bedeutender Schulden wenigstens dann nicht zu scheuen, wenn die gehöferschaftlichen Waldungen bisher schlecht bewirthschaftet wurden, weil sie hoffen dürfen, durch höhere Erträge bei besserer Forstkultur die Anleihen bald zu amortisiren. Auch werden sie zuweilen einen Theil des Kaufpreises dadurch decken können, daß sie, wenn einzelne Forstgründe zur landwirthschaftlichen Kultur besser sich eignen, diese mit Genehmigung der Regierung ausrodern und als Acker- oder Wiesenland verkaufen. —

So gehen denn die Gehöferschaften, indem auch die Waldungen aus dem Bann scheiden und dieser damit sein letztes Terrain verliert, ihrer gänzlichen Auflösung unaufhaltsam entgegen. Von zwei entgegengesetzten Seiten bekämpft, unterliegen sie sowohl dem Sondereigenthum als der politischen Gemeinde.

Der Wunsch, aus historischem Interesse diese Genossenschaften erhalten zu sehen, muß gegen die wirthschaftlichen Bedürfnisse unserer Zeit zurücktreten!

In unglaublich schneller Zeit geht im Volke selber jede Erinnerung an vergangene Zustände unter. So hat der holsteinische Bauer nach Verlauf von nur 2 oder 3 Generationen jetzt keine Vorstellung mehr von der Mark-

genossenschaft, welcher der Großvater oder selbst der Vater noch angehörte und wie ein Märchen klingt ihm die Schilderung seiner Feldmark, wie dieselbe bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft und vor der privativen Einkoppelung der Ländereien noch vor 60—80 Jahren eingerichtet war.

Darum darf nicht gesäumt werden, ein getreues Bild der Trierischen Gehöferschaften aufzunehmen, ehe diese denkwürdige Erscheinung unseren Augen gänzlich entrückt sein wird.

In den Grundzügen glauben wir das Wesen dieser Genossenschaften und ihre Einrichtungen richtig erkannt und auf diesen Blättern mit hinlänglicher Deutlichkeit skizzirt zu haben, im Einzelnen sind uns indessen manche Punkte noch dunkel geblieben, die zu erforschen wir künftiger Mufse und einer eingehenden Untersuchung an Ort und Stelle vorbehalten müssen.

Über die radikalste Frage der Urzustände unseres Vaterlandes aber sind wir schon jetzt nicht mehr im Zweifel.

Das agrarische Gesamteigenthum auf dem Trierschen Hochwalde und am rechten Ufer der Mosel ist nicht eine Ausnahme des ursprünglichen allgemeinen Zustandes, sondern das Zeugniß dieses ursprünglichen allgemeinen Zustandes selber. —

Allerdings hat sich dieses Zeugniß nur in wenigen Feldmarken noch bis zur Stunde in primitiver Vollständigkeit erhalten. Aber von einer ganzen Reihe von Feldmarken läßt sich der Proceß der allmählichen Auflösung des Gesamteigenthums durch Ausscheidung erst der Feldgärten, Äcker und Wiesen, dann der Wildländereien und schließlich nun auch der Waldungen nach Jahr und Tag nachweisen.

Wo dieser Nachweis nicht mehr zu führen ist, da hat eben das Sondereigenthum schon in früheren Jahrhunderten aus dem Gesamteigenthum sich entwickelt: und zwar nicht bloß in diesen Gegenden, für welche noch schriftliche Nachrichten und bestehende Einrichtungen uns zu Hülfe kommen, sondern in allen von germanischen Stämmen in Besitz und unter Kultur genommenen Gebieten.

Und so führen uns diese agrarischen Genossenschaften unmittelbar in die Urgeschichte unserer Vorfahren und durch Tacitus hindurch in letzter Instanz bis auf Cäsar's Bericht zurück:

Privati ac separati agri apud eos nihil est.